Waldschnepfe	? +++	BRD
Brachvogel	55	BRD
Uferschnepfe	1	BRD
Flußregenpfeifer	unter 200	BRD
Wasserralle	unter 100	
Tüpfelsumpfhuhn	6	BRD
Wachtelkönig	unter 200	EU/BRD
Hohltaube	unter 300	BRD
Turteltaube	? +++	BRD
Schleiereule	unter 100	BRD
Steinkauz	unter 250	BRD
Rauhfußkauz	unter 120	BRD
Ziegenmelker	? +++	BRD
Eisvogel	unter 50	BRD
Wendehals	? +++	
Wiedehopf	unter 10	BRD
Uferschwalbe	2.000	BRD
Heidelerche	? +++	BRD
Wiesenpieper	? +++	
Brachpieper	unter 20	
Schafstelze	unter 300	
Drosselrohrsänger	30	BRD
Schilfrohrsänger	11–13	BRD
Wasseramsel	? +++	BRD
Neuntöter	? +++	BRD
Raubwürger	unter 200	BRD
Blaukehlchen	unter 30	BRD
Braunkehlchen	? +++	BRD
Schwarzkehlchen	10–20	BRD
Saatkrähe	50	BRD

3. „Randbrüter"

Hessische Brutvögel am Rande ihres Verbreitungsareals, deren Lebensstätten eines besonderen Schutzes bedürfen:

Art	Zahl der Brutpaare	Bemerkungen
Nachtreiher	unregelmäßig unter 5	BRD
Schnatterente	unregelmäßig 1–2	BRD
Löffelente	unter 5	BRD
Reiherente	unter 5	
Tafelente	6–10	
Schwarzstirnwürger	unter 20	BRD
Rotkopfwürger	unter 50	BRD
Beutelmeise	unregelmäßig 1–2	BRD
Rohrschwirl	unregelmäßig 3–5	BRD
Zaunammer	unregelmäßig	BRD
Zippammer	15–20	BRD
Ortolan	unter 10	

4. „Durchzügler"

In Hessen regelmäßig durchziehende oder überwinternde, in der BRD oder Europa bestandsgefährdete Brutvogelarten, deren Rastplätze eines besonderen Schutzes bedürfen:

Art	Art
Rothalstaucher	Fischadler
Graugans	Seeadler
Saatgans	Kranich
Bleßgans	Goldregenpfeifer
Singschwan	Zwergschnepfe
Zwergschwan	Doppelschnepfe
Brandgans	Waldwasserläufer
Schellente	Bruchwasserläufer
Kolbenente	Rotschenkel
Eiderente	Alpenstrandläufer
Moorente	Blauracke
Zwergsäger	Seggenrohrsänger
Mittelsäger	Bartmeise
Gänsesäger	

Die Unterlagen für diese Liste lieferte die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz; Zusammenstellung und Bearbeitung:
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Steinauer Str. 44, 6000 Frankfurt (M) 61

MERKBLATT

Förderung von Vogelschutzgehölzen und Vogellehrpfaden sowie sonstigen Vogelschutzmaßnahmen aus Landesmitteln

1. Die im Rahmen des angewandten Naturschutzes für Zwecke des Vogelschutzes zur Verfügung stehenden Landesmittel sind in erster Linie zur **Sicherung der Lebensstätten** von in Hessen bzw. überregional **bedrohten Vogelarten** einzusetzen. Diese Arten sind in der Roten Liste der bestandsbedrohten Arten aufgeführt. Eine gleichrangige Bezuschussungswürdigkeit besitzen Anlage und Pflege von Rastplätzen überregional gefährdeter Vogelarten, die in Hessen als Durchzügler und Wintergäste auftreten. In aller Regel sind Bereiche nach Abschluß der gestaltenden Arbeiten als flächenhafte Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete im Sinne der §§ 3 und 4 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) auszuweisen.

2. Die Einrichtung von **Vogelschutzgehölzen** und **-lehrpfaden** nimmt eine Sonderstellung ein. Diese Anlagen tragen zur Verdeutlichung von Zielen des Vogel- und Naturschutzes in der Bevölkerung, vor allem in Schulen und Universitäten bei. Die hierfür im Rahmen des Haushaltsansatzes zur Verfügung stehenden Landesmittel lassen jedoch nicht die Bezuschussung aller vorliegenden und geplanten Projekte zu. Daher sollen vorerst Zuschüsse aus dem Landesetat nur noch für je ein (max. 2) Vogelschutzgehölze bzw. einen Vogellehrpfad pro Kreisgebiet gewährt werden. Bei ökologisch deutlich unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten, z. B. in den neuen Großkreisen, können je zwei Gehölze und Lehrpfade aus Landesmitteln gefördert werden. Die Vogelschutzgehölze und -lehrpfade müssen den Charakter von Muster- und Lehranlagen haben und folgende Kriterien erfüllen:

2.1 **Vogelschutzgehölze**:

2.1.1 Sicherung der Brutmöglichkeiten von mindestens einer gefährdeten Vogelart oder (gleichrangig) von Rast- und Überwinterungsplätzen von mindestens fünf gefährdeten Arten. Ausnahmsweise kann als Kriterium auch die räumliche Nähe eines großen Schulzentrums oder einer Mittelpunktschule gelten.

2.1.2 Größe möglichst nicht unter 5 ha in vielgestaltiger Landschaft (z. B. Heckenzonen einschließlich der angrenzenden Waldparzellen und Feldfluren, brachliegende feuchte Wiesen im Überschwemmungsbereich von Bächen und Flüssen, Hecken- und Huteflächen der Mittelgebirge mit Blockhalden und versumpften Zonen).

2.1.3 Demonstration möglichst zahlreicher Nisthilfen für gefährdete Arten z. B. in Form von Spezial-Nistgeräten für Hohltaube, Rauhfußkauz, Steinkauz, Wasseramsel usw., aber auch von Stauvorrichtungen an Bächen und Abzugsgräben zur Verbesserung des Biotops und damit der Nistmöglichkeiten für Arten wie Rallen, Kiebitz, Brachvogel, Schafstelze, Wiesenpieper, Blaukehlchen etc., ferner präparierter Wände an Sandaufschlüssen und Bachufern (für Uferschwalbe und Eisvogel), vegetationsfrei gehaltener Kiesflächen (ggf. durch Plastikfolien) für den Flußregenpfeifer u. a. m.

2.1.4 Ganzjährige Demonstration geeigneter Winterfutter-Anlagen und Tränken entsprechend den Richtlinien der Vogelschutzwarte.

2.1.5 Verkehrsgünstige Lage mit Parkmöglichkeiten in ausreichender Entfernung von der Vogelschutzanlage.

2.1.6 Ausreichende Beaufsichtigung und Angebot von Führungen durch die betreuende Gruppe, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

2.1.7 Bau und Unterhaltung einer Ausstellungshütte, **die für jedermann zugänglich sein muß**. Wenn wegen der Gefahr einer mutwilligen Zerstörung eine laufende Öffnung der Hütte nicht möglich ist, muß die regelmäßige Öffnungszeit der Hütte und die Adresse des Hüttenverwalters ersichtlich sein. Eine Ausstellungshütte sollte eine Besucherzahl von mindestens 500 Personen je Jahr haben und muß besonders auch für Schulklassen zugänglich gemacht werden. Ein Gästebuch hat als Nachweis zu dienen. Eine Ausstellungshütte sollte eine Grundfläche von mindestens 20 qm aufweisen und umfassendes Material aus der Vogelkunde und dem Vogelschutz enthalten. Ausstellungshütten müssen ein Inventarverzeichnis haben und versichert sein.

2.1.8 Liegt die Musteranlage an schilfreichen Gewässern oder Sumpfgebieten, soll zusätzlich oder alternativ zur Ausstellungshütte ein gedeckter Beobachtungsstand oder eine -hütte mit einem Fassungsvermögen für mindestens 10 Personen angeboten werden. Der Zugang zu diesen baulichen Anlagen und deren Standort sind so zu verblenden, daß beim Betreten keine Störung in den Wasser- bzw. Sumpfflächen hervorgerufen wird. Auf dem Beobachtungsstand bzw. in der -hütte ist eine Gebietsbeschreibung mit ergänzenden Hinweisen (Tafeln) auf die häufig auftretenden Vogelarten anzubringen.

2.2 **Vogellehrpfad:**

2.2.1 Die Anlage muß für Autofahrer und Fußgänger gut zu erreichen sein. Günstig ist der Beginn des Lehrpfades an einem Parkplatz oder in der Nähe eines solchen.

2.2.2 Zur Anlage eines Lehrpfades eignen sich Gebiete mit abwechslungsreichen Lebensgemeinschaften, insbesondere Wald mit artenreichem Baum- und Strauchbewuchs in vielen Altersklassen, Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen, Gewässer, Trockenrasengebiete, Heide, Sümpfe, Steinbrüche, Kiesgruben, Wiesen und Felder.

2.2.3 Der Pfad sollte in reizvoller Landschaft – eventuell mit Ausblickspunkten – liegen.

2.2.4 Ein Rundweg von 1 bis 3 km hat sich am besten bewährt. Der Pfad sollte nicht zu große Höhenunterschiede haben, bei jedem Wetter begehbar sein und nicht zu lange Strecken auf forst- bzw. landwirtschaftlich genutzten Wegen oder eintönigen geraden Schneisen verlaufen.

2.2.5 Der Pfad sollte von der nächsten Ortschaft oder Hauptstraße aus durch Hinweisschilder angezeigt werden; ein Anschluß an ein Wanderwegenetz ist zu empfehlen.

2.2.6 Am Lehrpfadbeginn sollte eine Übersichttafel angebracht sein.

2.2.7 Der Lehrstoff (Hinweise auf Nisthilfen, Futtergeräte, Tränken aber auch auf natürliche Nistplätze in Gebüschzonen, „Spechtbäumen" etc.) soll aus witterungsbeständigen Tafeln in Abständen von 30 bis 50 m an Pfählen oder

Bäumen erläutert werden. Hierzu zählen auch Hinweise auf standortgerechte Futterpflanzen.

2.2.8 Bänke mit nahegelegenen Abfallbehältern – eventuell auch eine geöffnete Schutzhütte – sollten vorhanden sein.

2.2.9 Es muß sich eine Gruppe von Betreuern finden, die den Lehrpfad regelmäßig abgeht und die Lehrmittel instand hält.

2.2.10 Eine Besucherzahl von mindestens 1.000 Personen je Jahr sollte gewährleistet und von der betreuenden Gruppe nachgewiesen werden.

3. **Bei der Beantragung von Zuschüssen aus Landesmitteln sind seitens der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:**

3.1 **Anlagen des Arten- und Biotopschutzes:**

3.1.1 Liste der zu fördernden (vorhandenen, neu oder wieder anzusiedelnden) Brutvögel, sowie der regelmäßig auftretenden bzw. zu erwartenden Durchzügler und Wintergäste.

3.1.2 Ausführliche Erläuterung der geplanten Maßnahmen, deren Kosten und Finanzierung.

3.1.3 Darlegung der erforderlichen Pflegemaßnahmen und Vorkalkulationen deren voraussichtlicher Kosten.

3.1.4 Vorlage von Kartenausschnitten 1 : 10.000 und Flurkarten mit Listen der Eigentümer (einschl. Einverständniserklärung), sowie der Anschriften der Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten.

3.1.5 Darlegung der Möglichkeiten für Pflege und Überwachung des Gebietes durch die antragstellende Gruppe aus personeller, zeitlicher und fachkundlicher Sicht.

3.2 **Vogelschutzgehölze als Kreismusteranlagen:**

3.2.1 wie 3.1.1

3.2.2 wie 3.1.2

3.2.3 wie 3.1.3

3.2.4 Gutachten des Kreisvertrauensmannes sowie Bezirksvertrauensmannes für Vogelschutz über die Zweckmäßigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung des „Multiplikator"-Effekts einer solchen Anlage auf Kreisebene.

3.2.5 wie 3.1.4

3.2.6 wie 3.1.5

3.3 **Vogellehrpfade als Kreismusteranlagen:**

3.3.1 Beschreibung der vorgesehenen Anlage unter Berücksichtigung der Kriterien nach Ziff. 2.2.

3.3.2 Gesamtkostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

3.3.3 wie 3.2.4

3.3.4 wie 3.1.4

3.3.5 wie 3.1.5

4. **Besondere Maßnahmen des Artenschutzes** (z. B. spezielle Nisthilfen für im Bestand bedrohte Vogelarten) in Ausnahmefällen, soweit keine anderen Kostenträger vorhanden.

4.1 wie 3.1.1

4.2 wie 3.1.2

4.3 wie 3.1.3

4.4 wie 3.1.5

4.5 Gutachten des Kreisvertrauensmannes sowie des Bezirksvertrauensmannes für Vogelschutz über die Notwendigkeit des Vorhabens und der finanziellen Förderung:

5. **Beobachtungs- und Ausstellungshütten in Kreismusteranlagen:**

5.1 Darlegung der Gründe für den gewählten Standort.

5.2 Bauzeichnung, Baugenehmigung bzw. sonstige erforderliche Genehmigungen etc., Aufstellung des Bedarfs an Baustoffen.

5.3 Verzeichnis des geplanten Inventars.

5.4 Gesamtkostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

5.5 Darlegung der Möglichkeiten für Überwachung und Pflege der Anlage durch die betreuende Gruppe sowie Vorkalkulation der Unterhaltungskosten.

Soweit es dem eigentlichen Schutzziel nicht entgegensteht, sollen Vogelschutzgehölze der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Vogelschutzgehölze und Lehrpfade als Kreismusteranlagen sind gezielt für die Information der Öffentlichkeit anzulegen. Bei Standortswahl und Ausbau ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anlagen den Schulen zur Verfügung stehen und für den Unterricht genutzt werden können.

Anträge auf Bewilligung von Landeszuschüssen für Vogelschutzmaßnahmen Im Sinne dieses Merkblattes sind an die Regierungspräsidenten – Höhere Naturschutzbehörde – in Darmstadt bzw. Kassel zu richten, die ihrerseits zur sachlichen und fachlichen Beurteilung der Planungsvorhaben des Institut für Vogelschutz einschalten.

Anmerkung:

Vorliegendes Merkblatt wurde am 2. 9. 1974, AZ: III B 3–3678 – F 77, vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als Erlaß veröffentlicht.

MERKBLATT

über

Vorarbeiten zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit ornithologischem Schwerpunkt

Das behördliche Unterschutzstellungsverfahren im Rahmen der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird erheblich erleichtert und beschleunigt, wenn sich der Antragsteller aus eigener Initiative um die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bemüht, die nachfolgend im einzelnen aufgeführt sind.

1. **Erstellung eines ornithologischen Gutachtens:**
Aufzählung und Erläuterung der derzeitigen Brutvogelarten, der Durchzügler und der Wintergäste unter besonderer Berücksichtigung der bedrohten Arten (Rote Liste des Bundes bzw. der Länder). Weiterhin Angaben über Arten, die nach Durchführung von biotopverbessernden Maßnahmen zu erwarten sind (u. U. Vergleich mit früheren Bestandsaufnahmen).

2. **Erstellung eines botanischen Gutachtens:**
Gegebenenfalls Aufzählung und Erläuterung bestandsbedrohter Farn- und Blütenpflanzen (s. Zeitschrift „Natur und Landschaft", Bd. 49 S. 315–322/1974) sowie pflanzensoziologischer Aspekte – möglichst unter Mitarbeit eines Botanikers.

3. **Weitere Gründe zum Schutz von Nahrungs- und Brutarealen:**
Andere Tierarten, besondere Wald- oder Gesteinsformationen sowie landschaftshistorische Aspekte. Wichtig auch Angaben über die zu den Punkten 1 bis 3 benutzte Literatur spezieller und grundsätzlicher Art.

4. **Nutzungsbeschränkungen:**
Überprüfung und Festlegung der Beschränkungen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd- und Fischereiausübung betreffen. Ermittlung der Namen und Anschriften der Vertragspartner sowie der Vertragsdauer, für die die Jagd- und Fischereirechte erteilt wurden.

5. **Abgrenzung des NSG:**
Beschreibung des Grenzverlaufs unter weitgehender Ausnutzung festliegender Begrenzungslinien (Straßen, Wege, Wasserläufe, Bahnstrecken, Gemarkungsgrenzen). Kartenausschnitt 1:10 000 oder 1:25 000 als Anlage mit Eintragung der derzeitigen Nutzungsarten (Acker, Grünland, Brache usw.). Einbeziehung von möglichst viel Staats- und Kommunalland und wenig Privatbesitz. Planung einer ausreichend großen Pufferzone rund um den Kern des Schutzgebiets. Antragstellung möglichst **vor** Beginn von geplanten Flurneuordnungsverfahren (hierdurch Möglichkeit des Geländetausches!). Diesbezügliche Anfragen an das zuständige Amt für Landeskultur.

6. **Flurkarten und Eigentümerverzeichnis (volle Anschriften!):**
Beschaffung der Flurkarten (1:1 000 oder 1:2 000) und der Eigentümer-Anschriften über das zuständige Katasteramt. Auftragsschreiben durch Staatliche Vogelschutzwarte erhältlich. Feststellung der Flurnummern, der Flurbuchnummer, Blatt-Nummer, Ausstellungstag und Parzellen-Nummern. Beschaffung dieser Unterlagen nach § 25 Reichsnaturschutzgesetz gebührenfrei!

7. **Luftaufnahmen:**
Beschaffung unter Mithilfe der ornithologischen Vereine und der Staatlichen Vogelschutzwarte.

8. **Landschaftsplanung:**
Einsichtnahme in (bereits vorhandene) Flächennutzungs- bzw. Raumordnungspläne bei Gemeinden oder regionalen Planungsgemeinschaften möglich.

9. **Rekultivierungspläne:**
Ermittlung der Rekultivierungsauflagen im Falle von Kies-, Sand-, Basalt- oder Braunkohle-Entnahmeflächen.

10. **Bisheriger Schutzstatus:**
Beschreibung bzw. Eintragung des Grenzverlaufs von eventuell tangierten Landschaftsschutzgebieten oder von Naturdenkmälern innerhalb der geplanten NSG-Fläche. Ermittlung beim zuständigen Landratsamt.

Aus den aufgeführten Arbeitsgängen werden die Schwierigkeiten im Rahmen der Ausweisung eines NSG deutlich ersichtlich. Um so mehr muß gerade die ehrenamtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet gewürdigt werden. Allen, die sich mit dieser dennoch lohnenden Aufgabe befassen, sind die Staatliche Vogelschutzwarte, die ornithologischen Verbände und die Landesgruppen des Deutschen Bundes für Vogelschutz nach besten Kräften behilflich.

Nach Beschaffung der o. g. Unterlagen sollte die eigentliche Antragstellung dann durch die Leitung der ornithologischen Vereine erfolgen. Erfahrungsgemäß hat es sich als sinnvoll erwiesen, daß das Antragsschreiben über die Staatliche Vogelschutzwarte an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.

Anschriften:

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Willy Bauer, 6 Frankfurt (M) 70, Schneckenhofstr. 35